AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 9. April 2009 | 33. Jahrgang / Nr. 14

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

121. Haushaltssatzung des **Landkreises Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2009

122. Erste Nachtragshaushaltssatzung des **Landkreises Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

123. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 31/1 „Für die Grundstücke an der Meyerstraße, der Bahnhofstraße und am Kaemmererplatz einschließlich Abschnitte der abzweigenden Straßen“ - Erste vereinfachte Änderung nach § 13A BauGB

124. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

125. Haushaltssatzung der **Gemeinde Flögeln**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

126. Hundesteuersatzung der **Gemeinde Geversdorf,** Landkreis Cuxhaven, vom 25. März 2009

127. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der **Gemeinde Geversdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. März 2009

128. Haushaltssatzung der **Gemeinde Köhlen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

129. Fünfte Satzung vom 05. März 2009 der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Bördehalle Lamstedt in der Gemeinde Lamstedt vom 16. Februar 1993

130. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lintig**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

131. Haushaltssatzung der **Gemeinde Oberndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

132. Haushaltssatzung der **Gemeinde Ringstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

133. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009 vom 17. März 2009

134. Satzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 18 „Kindergarten Landesstraße“ vom 30. März 2009

135. Hundesteuersatzung der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, vom 24. März 2009

136. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, vom 24. März 2009

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

137. Finanzsatzung 2009 - 2012, Haushaltsplan 2009 - 2010 und Jahresrechnungen 2006 - 2007 für den **Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde-Süd**

138. Finanzsatzung 2009 - 2012, Haushaltsplan 2009 und Jahresrechnungen 2006 - 2007 für den **Ev.-luth. Kirchenkreis Land Hadeln**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

121.

HAUSHALTSSATZUNG
des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	219.937.500 €
	in der Ausgabe auf	279.102.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	18.450.800 €
	in der Ausgabe auf	18.450.800 €

festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan des Internen Servicebetriebes des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	61.668.300 €
	Aufwendungen in Höhe von	61.515.500 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	11.801.500 €
	Ausgaben in Höhe von	11.801.500 €

festgesetzt.

(3) Der Teilhaushaltsplan der Abfallwirtschaft des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	11.374.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	10.786.400 €
der außerordentlichen Erträge auf	10.000 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.100 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.339.000 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.739.000 €
der Einzahlungen für Investitionen	0 €
der Auszahlungen für Investitionen	10.400 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.339.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.749.400 €

(4) Der Teilhaushaltsplan des Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	7.407.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	7.407.900 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.407.900 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.210.400 €
der Einzahlungen für Investitionen	0 €
der Auszahlungen für Investitionen	440.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	440.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	203.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.847.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.854.300 €

(5) Der Teilhaushaltsplan der Kreisstrassen und Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	8.214.100 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	7.935.300 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.186.200 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.235.900 €
der Einzahlungen für Investitionen	0 €
der Auszahlungen für Investitionen	1.740.300 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.740.300 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.699.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.926.500 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.675.600 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.323.700 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan des Internen Servicebetriebes wird auf 3.560.600 € festgesetzt.

(3) Kredite im Teilhaushaltsplan der Abfallwirtschaft zur Finanzierung von Investitionen werden im Haushaltsjahr 2009 nicht veranschlagt.

(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Teilhaushalt des Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes wird auf 440.000 € festgesetzt.

(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Teilhaushaltsplan der Kreisstraßen und Verkehrsinfrastruktur wird auf 1.740.300 € festgesetzt.

(6) Alle Einrichtungen des Landkreises Cuxhaven deren Haushaltswirtschaft kaufmännisch i. S. v. §§ 1 und 13 der EinrVO-KOM vom 09. Dezember 1987 (Nds. GVBl. S. 229), geändert durch Verordnung vom 13. November 1996, geführt werden, dürfen Kredite nur im Innenverhältnis vom Kreishaushalt und nicht auf dem Kreditmarkt aufnehmen. Die Darlehenskonditionen werden bei gebührenfinanzierten Einrichtungen vom jeweiligen Kreditmarkt übernommen und im übrigen vom Hauptverwaltungsbeamten anhand einer wirtschaftlichen Mittelverwendung festgesetzt. Das gilt auch für die Teilhaushaltspläne Abfallwirtschaft, Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie Kreisstraßen und Verkehrsinfrastruktur.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Internen Servicebetriebes wird auf 630.000 € festgesetzt.

(3) Im Teilhaushaltsplan der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

(4) Im Teilhaushaltsplan des Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Teilhaushaltsplan Kreisstrassen und Verkehrsinfrastruktur wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Internen Servicebetrieb in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

(3) Für die Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 52,5 v. H. der Steuerkraftzahlen und von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

(1) Alle Einrichtungen des Landkreises Cuxhaven, deren Haushaltswirtschaft kaufmännisch i. S. v. den §§ 1 und 13 EinrVOKOM geführt werden, sind - mit Ausnahme der Kantine - nicht befugt, Lieferungen und Leistungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 USTG vom 20. Dezember 2001 in der derzeit geltenden Fassung zu erbringen.

(2) Die Betriebe des Landkreises Cuxhaven mit kaufmännischer Haushaltswirtschaft, insbesondere ISB und Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst dienen nicht einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, sondern allein und ausschließlich einer wirtschaftlichen Darstellung der öffentlich-rechtlichen Aufgabenwahrnehmung des Landkreises Cuxhaven. Sie sind Elemente eines Planungs- und Rechnungssystems, welches den Ressourcenaufwand für einzelne Verwaltungsbereiche möglichst realitätsnah nach kaufmännischen Grundsätzen darzustellen versucht.

Die in Absatz 2 genannten Betriebe des Landkreises Cuxhaven sind nicht solche gem. § 1 Abs. 1 Ziff.6 KStG 2002 in der derzeit geltenden Fassung.

Cuxhaven, den 17. Dezember 2008

(L.S.)

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

Genehmigung

Die gem. § 65 NLO i. V. m. §§ 91 Abs. 4, 94, Abs. 2, 102 Abs. 3 und § 92 Abs. 2 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung i. V. m. Art. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften sowie § 15 Abs. 6 NFAG, bezüglich des Teilhaushaltsplans Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst gem. § 65 NLO i. V. m. § 92 Abs. 2 und bezüglich des Teilhaushaltsplans Kreisstraßen und Verkehrsinfrastruktur gem. § 65 NLO i. V. m. §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 in der ab 01. Januar 2006 geltenden Fassung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung ist vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 27. März 2009 - Az. 32.119/10302-352 (2009) - erteilt worden.

Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 14. April 2009 bis 22. April 2009 im Kreishaus Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, Informationszentrale, während der Dienststunden (Montag - Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag - Donnerstag 13.30 Uhr - 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Cuxhaven, den 09. April 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 v. 9.4.2009 S. 101 -

122.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 11. März 2009 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

(1) Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.050.000	0	219.937.500	223.987.500
die Ausgaben	36.000	0	279.102.300	279.138.300
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.165.400	0	18.450.800	19.616.200
die Ausgaben	1.165.400	0	18.450.800	19.616.200

(2) Der Wirtschaftsplan des Internen Servicebetriebes des Landkreises Cuxhaven wird

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Erfolgsplan				
in der Einnahme	0	0	61.668.300	61.668.300
in der Ausgabe	10.000	0	61.515.500	61.525.500
im Vermögensplan				
in der Einnahme	10.309.000	0	11.801.500	22.110.500
in der Ausgabe	10.309.000	0	11.801.500	22.110.500

(3) Der Teilhaushaltsplan der Abfallwirtschaft des Landkreises Cuxhaven wird im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

(4) Der Teilhaushaltsplan des Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes des Landkreises Cuxhaven wird im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

(5) Der Teilhaushaltsplan der Kreisstraßen und Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Cuxhaven wird im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.323.700 € um 1.147.900 € erhöht und damit auf 7.471.600 € neu festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Internen Servicebetriebes wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.560.600 € um 865.400 € erhöht und damit auf 4.426.000 € neu festgesetzt.

(3) Kredite im Teilhaushaltsplan der Abfallwirtschaft zur Finanzierung von Investitionen werden im Haushaltsjahr 2009 nicht veranschlagt.

(4) Die Höhe der bisher im Teilhaushalt des Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird nicht geändert.

(5) Die Höhe der bisher im Teilhaushalt der Kreisstraßen und Verkehrsinfrastruktur vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird nicht geändert.

(6) Die Einrichtung des Internen Servicebetriebes, dessen Haushaltswirtschaft kaufmännisch i. S. v. §§ 1 und 13 der EinrVOKOM vom 09. Dezember 1987 (Nds. GVBl. S. 229), geändert durch Verordnung vom 13. November 1996, geführt wird, darf Kredite nur im Innenverhältnis vom Kreishaushalt und nicht auf dem Kreditmarkt aufnehmen. Die Darlehenskonditionen werden bei gebührenfinanzierten Einrichtungen vom jeweiligen Kreditmarkt übernommen und im übrigen vom Hauptverwaltungsbeamten anhand einer wirtschaftlichen Mittelverwendung festgesetzt. Das gilt auch für die Teilhaushaltspläne Abfallwirtschaft, Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie Kreisstraßen und Verkehrsinfrastruktur.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der bisher festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Internen Servicebetriebes wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 630.000 € um 2.716.300 € erhöht und damit auf 3.346.300 € neu festgesetzt.

(3) Im Teilhaushaltsplan der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

(4) Im Teilhaushaltsplan des Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der bisher im Teilhaushaltsplan der Kreisstraßen und Verkehrsinfrastruktur festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

(2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch den Internen Servicebetrieb aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

(3) Für die Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 6

(1) Die Einrichtung des Internen Servicebetriebes, dessen Haushaltswirtschaft kaufmännisch i. S. v. den §§ 1 und 13 EinrVOKOM geführt wird, ist - mit Ausnahme der Kantine - nicht befugt, Lieferungen und Leistungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 USTG vom 20. Dezember 2001 in der derzeit geltenden Fassung zu erbringen.

(2) Der Betrieb des Internen Servicebetriebes mit kaufmännischer Haushaltswirtschaft dient nicht einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, sondern allein und ausschließlich einer wirtschaftlichen Darstellung der öffentlich-rechtlichen Aufgabenwahrnehmung des Landkreises Cuxhaven. Er ist Element eines Planungs- und Rechnungssystems, welches den Ressourcenaufwand für einzelne Verwaltungsbereiche möglichst realitätsnah nach kaufmännischen Grundsätzen darzustellen versucht.

Der Interne Servicebetrieb ist nicht solcher gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 6 KStG 2002 in der derzeit geltenden Fassung.

Cuxhaven, den 11. März 2009

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
(L.S.) Landrat

Genehmigung

Die nach § 65 NLO i. V. m. §§ 91 Abs. 4, 92, Abs. 2 und 102 Abs. 3 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung i. V. m. Art. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2 und 3 der Erste Nachtragshaushaltssatzung ist vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 30. März 2009 - Az. 32.119/10302-352 (2009) - erteilt worden.

Öffentliche Auslegung

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 14. April 2009 bis 22. April 2009 im Kreishaus Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, Informationszentrale, während der Dienststunden (Montag - Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag - Donnerstag 13.30 Uhr 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Cuxhaven, den 09. April 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

123.

SATZUNG
der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 31/1
„Für die Grundstücke an der Meyerstraße, der Bahnhofstraße und am Kaemmererplatz einschließlich Abschnitte der abzweigenden Straßen“
- Erste vereinfachte Änderung nach § 13A BauGB

Auf Grund der §§ 1 Absatz 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 11. Dezember 2008 diesen Bebauungsplan Nr. 31/1 „Für die Grundstücke an der Meyerstraße, der Bahnhofstraße und am Kaemmererplatz einschließlich Abschnitte der Abzweigenden Straße“ Erste vereinfachte Änderung nach § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 09. Februar 2009

Stadt Cuxhaven
Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

Der Geltungsbereich betrifft die Quartiere der südlich der Bahnhofstraße zwischen Kaemmererplatz und Konrad-Adenauer-Allee gelegenen Straßenrandbebauung und wird wie folgt begrenzt:

1. Im Norden durch die Bahnhofstraße,
2. im Osten durch die Straße Große Hardewiek,
3. im Süden durch die Straßen Am Wehl, Holstenstraße, Penzancer Platz und Nordersteinstraße sowie
4. im Westen durch den Kaemmererplatz.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

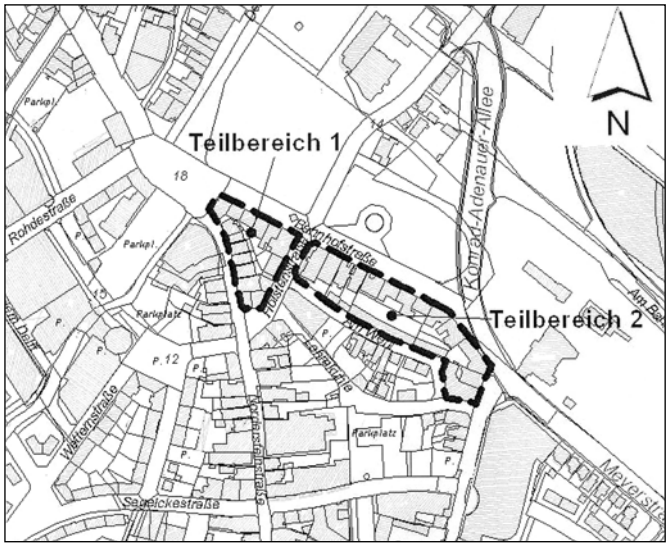

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) beachtlich sind.

Cuxhaven, den 27. März 2009

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

*) Das GLL Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

124.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in der Sitzung am 23. März 2009 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.948.500	23.700	0	5.972.200
ordentl. Aufwendungen	9.202.900	64.900	0	9.267.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen auslfd. Verwaltungstätigkeit	5.628.500	0	0	5.628.500
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.304.100	29.700	0	8.333.800
Einzahlungen für Investitionen	556.500	585.600	0	1.080.100
Auszahlungen für Investitionen	639.500	750.000	0	1.389.500
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	83.000	164.400	0	247.400
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	118.400	0		118.400
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.268.000	750.000		7.018.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.062.000	779.700		9.841.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 83.000 Euro um 164.400 Euro erhöht und damit auf 247.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.000 Euro um 321.100 Euro erhöht und damit auf 341.100 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen auf 13.642.500 Euro um 29.700 Euro erhöht und damit auf 13.672.200 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird unverändert festgesetzt auf 47,5 % der Steuerkraftmesszahlen, die für die Berechnung der Kreisumlage für 2009 zu Grunde gelegt werden.

§ 6

In Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 NFAG erhalten die Mitgliedsgemeinden einen Anteil von 22 % der Schlüsselzuweisungen für laufende Zwecke. Die Verteilung erfolgt maximal in Höhe der ausgewiesenen Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes der Mitgliedsgemeinden des Haushaltsjahres 2007. Mitgliedsgemeinden mit ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen im Haushaltsjahr 2007 erhalten keine Zuweisung.

§ 7

Gemäß § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten,
b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

Cadenberge, den 23. März 2009 — **Samtgemeinde Am Dobrock**
Bettina Gallinat
(L.S.) — Samtgemeindebürgermeisterin

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Am Dobrock für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), sowie § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. März 2009 unter dem Aktenzeichen 20 22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 14. bis 22. April 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1 in 21781 Cadenberge, öffentlich aus.

Cadenberge, den 26. März 2009 — **Samtgemeinde Am Dobrock**
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Gallinat

125.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Flögeln, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Flögeln in seiner Sitzung am 11. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	331.700,- €
	in der Ausgabe auf	399.200,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	258.900,- €
	in der Ausgabe auf	258.900,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.200,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Flögeln, den 11. März 2009

Gemeinde Flögeln
Meisel
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Flögeln für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), in der Zeit vom 14. April 2009 bis 22. April 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Flögeln und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Flögeln, den 09. April 2009

Gemeinde Flögeln
Der Bürgermeister
Meisel

126.

HUNDESTEUERSATZUNG
der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 25. März 2009

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 350), hat der Rat der Gemeinde Geversdorf in seiner Sitzung am 25. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Dieses gilt auch für Hunde, deren Alter nicht nachgewiesen wird.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat (Hundehalterin bzw. Hundehalter). Als Halterin bzw. Halter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund im Sinne von Abs. 1.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer für die Steuer.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	48 Euro
b)	für den zweiten Hund	72 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	96 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
9. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

§ 6
Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
4. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

5. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der selben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

§ 8
Allgemeine Voraussetzungen
für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. in den Fällen des § 5 Nr. 6 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;
3. im Falle von § 6 Nr. 2 alle zwei Jahre des Fortbestehen der Voraussetzung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird;
4. im Falle von § 7 sind jährlich Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendervierteljahres an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Am Dobrock zugegangen ist.

§ 9
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund, i. S. von § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde Am Dobrock zusammengefasst erteilt werden.

§ 11
Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Am Dobrock anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Hundehalterin bzw. der Hundehalter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde Am Dobrock schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies der Samtgemeinde Am Dobrock binnen einer Woche anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch verfahren.

§ 12
Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
- entgegen § 11 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Geversdorf vom 06. März 2001 außer Kraft.

Geversdorf, den 25. März 2009

Gemeinde Geversdorf
Wilhelm Hottendorff
(L.S.) Bürgermeister

127.

SATZUNG
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 25. März 2009

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Geversdorf in seiner Sitzung am 25. März 2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

1. Gegenstand dieser Steuer ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind und entgeltlich genutzt werden. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.
2. Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

a. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
b. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
c. der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3
Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtig ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Mehrere Betreiber sind Gesamtschuldner.
2. Steuerpflichtig sind auch
   a. der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
   b. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
2. Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
3. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig.

§ 6
Bemessungsgrundlage

1. Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
2. Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
3. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
4. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
5. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7
Steuersätze

1. Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer
   a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO 12 v.H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2)
   b. an anderen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2)
2. Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat

a.	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO	16,00 Euro
b.	an anderen Aufstellorten	8,00 Euro
c.	für Musikautomaten	8,00 Euro

§ 8
Besteuerungsverfahren

1. Der Steuerschuldner hat für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Geversdorf vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats ist als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).
2. In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Gemeinde Geversdorf formlos abzugeben. Die Gemeinde Geversdorf setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, worauf hin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.
3. Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Geversdorf berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

§ 9
Anzeigepflicht

1. Der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
2. Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
3. In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte

im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Gemeinde Geversdorf ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen ohne vorherige Anmeldung die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
2. Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Geversdorf Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11
Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Geversdorf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Geversdorf vom 28. Februar 2001 außer Kraft.

Geversdorf, den 25. März 2009

Gemeinde Geversdorf
Wilhelm Hottendorff
(L.S.) Bürgermeister

128.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Köhlen, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Köhlen in seiner Sitzung am 16. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	481.300,- €
	in der Ausgabe auf	551.500,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	186.900,- €
	in der Ausgabe auf	186.900,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 124.100,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Köhlen, den 16. März 2009

Gemeinde Köhlen
Döscher
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Köhlen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 23. März 2009 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 14. April 2009 bis 22. April 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Köhlen und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Köhlen, den 09. April 2009

Gemeinde Köhlen
Der Bürgermeister
Döscher

129.

FÜNFTE SATZUNG
vom 05. März 2009 der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Bördehalle Lamstedt in der Gemeinde Lamstedt vom 16. Februar 1993

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 05. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung vom 16. Februar 1993 in der Fassung vom 30. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Bördehalle Lamstedt werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1.	Mehrzweckhalle	350,00 €
2.	3 Gruppenräume	120,00 €
3.	1 Gruppenraum	50,00 €
4.	Ausstellungsraum	120,00 €
5.	Küche	130,00 €
6.	Ausschanktresen	100,00 €

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Lamstedt, den 05. März 2009

Gemeinde Lamstedt

Manfred Knust — Bürgermeister — (L.S.) — Heino Schiefelbein — Gemeindedirektor

130.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Lintig in seiner Sitzung am 18. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	559.300,- €
	in der Ausgabe auf	673.000,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	82.200,- €
	in der Ausgabe auf	82.200,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 6.200,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 192.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Lintig, den 18. März 2009

Gemeinde Lintig
Stemmermann
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lintig für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 24. März 2009 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 14. April 2009 bis 22. April 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lintig und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Lintig, den 09. April 2009

Gemeinde Lintig
Der Bürgermeister
Stemmermann

131.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Oberndorf in der Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	816.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.012.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	790.600 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	932.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	25.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	45.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 19.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 291.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer		370 v. H.

§ 6

Gemäß § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Oberndorf, den 16. Dezember 2008

Gemeinde Oberndorf
Detlef Horeis
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 31. März 2009 unter dem Aktenzeichen: 20 22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 14. bis 22. April 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Oberndorf öffentlich aus.

Oberndorf, den 09. April 2009

Gemeinde Oberndorf
Der Bürgermeister
Horeis

132.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Ringstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Ringstedt in seiner Sitzung am 26. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	469.200,- €
	in der Ausgabe auf	678.600,- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	86.700,- €
	in der Ausgabe auf	86.700,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 131.600,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	430 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Ringstedt, den 26. März 2009

Gemeinde Ringstedt
Glandorf
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ringstedt für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 31. März 2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 14. April 2009 bis 22. April 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ringstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Ringstedt, den 09. April 2009

Gemeinde Ringstedt
Der Bürgermeister
Glandorf

133.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2009 vom 17. März 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 17. März 2009 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	316.100	-	15.940.100	16.256.200
die Ausgaben	316.100	-	15.940.100	16.256.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.693.200	-	3.470.300	5.163.500
die Ausgaben	1.693.200	-	3.470.300	5.163.500

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Erholungsgebiet Silbersee“ wird wie folgt geändert:

Im Erfolgsplan werden die Erträge und die Aufwendungen nicht geändert.

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Vermögensplan				
die Einnahmen	184.700	-	27.300	212.000
die Ausgaben	184.700	-	27.300	212.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.715.000 € nicht geändert.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Erholungsgebiet Silbersee“ werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Erholungsgebiet Silbersee“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 2.490.000 € um 50.000 € erhöht und auf 2.540.000 € neu festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Erholungsgebiet Silbersee“ in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung von 160.000 € unverändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 %
Grundsteuer B - für die Grundstücke	415 %
2. Gewerbesteuer	350 %

Schiffdorf, den 17. März 2009

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schiffdorf für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 87 Abs. 1 Satz 2, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 102 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung in der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 31. März 2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 50 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 14. April 2009 bis 22. April 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf öffentlich aus.

Schiffdorf, den 09. April 2009

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

134.

SATZUNG
der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Kindergarten Landesstraße“
vom 30. März 2009

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 i. V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 i. V. m. dem § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 30. März 2009 den Bebauungsplan Nr. 18 „Kindergarten Landesstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Wanna, den 30. März 2009

Gemeinde Wanna

Peters — Bürgermeister
(L.S.)
Schwanemann — Gemeindedirektor

Der Planbereich ist auf dem nachstehend (S. 113) abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Der Plan und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kindergarten Landesstraße“ können gemäß § 10 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sietland, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, Zimmer 15, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Kindergarten Landesstraße“ in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wie auch eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 oder Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wanna geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wanna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wanna, den 31. März 2009

Gemeinde Wanna
Der Gemeindedirektor
Schwanemann

135.

HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven, vom 24. März 2009

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 24. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Dieses gilt auch für Hunde, deren Alter nicht nachgewiesen wird.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat (Hundehalterin bzw. Hundehalter). Als Halterin bzw. Halter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund im Sinne von Abs. 1.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer für die Steuer.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	48 Euro
b)	für den zweiten Hund	72 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	96 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
9. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

§ 6
Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
4. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
5. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der selben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

§ 8
Allgemeine Voraussetzungen
für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. in den Fällen des § 5 Nr. 6 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;
3. im Falle von § 6 Nr. 2 alle zwei Jahre des Fortbestehen der Voraussetzung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird;
4. im Falle von § 7 sind jährlich Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendervierteljahres an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Am Dobrock zugegangen ist.

§ 9
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund, i. S. von § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde Am Dobrock zusammengefasst erteilt werden.

§ 11
Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Am Dobrock anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Hundehalterin bzw. der Hundehalter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde Am Dobrock schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies der Samtgemeinde Am Dobrock binnen einer Woche anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch verfahren.

§ 12
Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
- entgegen § 11 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wingst vom 26. März 2001 außer Kraft.

Wingst, den 24. März 2009

Gemeinde Wingst

Reinhard Poppe		Bettina Gallinat
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektorin

136.

SATZUNG
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven,
vom 24. März 2009

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 24. März 2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

1. Gegenstand dieser Steuer ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der

Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind und entgeltlich genutzt werden. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

2. Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

a. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

b. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

c. der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3
Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtig ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Mehrere Betreiber sind Gesamtschuldner.

2. Steuerpflichtig sind auch
   a. der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
   b. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.

2. Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

3. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig.

§ 6
Bemessungsgrundlage

1. Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.

2. Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

3. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

4. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.

5. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7
Steuersätze

1. Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer
   a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO 12 v.H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2)
   b. an anderen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2)

2. Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat

a.	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO	16,00 Euro
b.	an anderen Aufstellorten	8,00 Euro
c.	für Musikautomaten	8,00 Euro

§ 8
Besteuerungsverfahren

1. Der Steuerschuldner hat für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Wingst vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats ist als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).

2. In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Gemeinde Wingst formlos abzugeben. Die Gemeinde Wingst setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, worauf hin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.

3. Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Wingst berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

§ 9
Anzeigepflicht

1. Der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

2. Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

3. In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Gemeinde Wingst ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen ohne vorherige Anmeldung die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
2. Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Wingst Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11
Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wingst gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wingst vom 26. März 2001 außer Kraft.

Wingst, den 24. März 2009

Gemeinde Wingst
Bettina Gallinat
(L.S.) Gemeindedirektorin

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

137.

FINANZSATZUNG 2009 - 2012,
HAUSHALTSPLAN 2009 – 2010 und
JAHRESRECHNUNGEN 2006 – 2007
für den Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde-Süd

Der Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Wesermünde-Süd hat am 18. März 2009 die Finanzsatzung 2009 - 2012 beschlossen, den Haushaltsplan 2009 - 2010 festgestellt und die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des Kirchenkreises Wesermünde-Süd für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 abgenommen. Die Finanzsatzung, der Haushaltsplan und die Jahresrechnungen liegen in der Zeit vom 27. April 2009 bis 05. Mai 2009 während der Dienststunden im Zimmer 12 des Kirchenkreisamtes Wesermünde-Hadeln in Bad Bederkesa, Mattenburger Straße 30, zur Einsichtnahme für Kirchenglieder aus.

Beverstedt, den 26. März 2009

Ev.-luth. Kirchenkreis
Wesermünde-Süd
Der Kirchenkreisvorstand
Brandes, S.,
Vorsitzender

138.

FINANZSATZUNG 2009 - 2012,
HAUSHALTSPLAN 2009 und
JAHRESRECHNUNGEN 2006 – 2007
für den Ev.-luth. Kirchenkreis Land Hadeln

Der Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Land Hadeln hat am 24. März 2009 die Finanzsatzung 2009 - 2012 beschlossen, den Haushaltsplan 2009 festgestellt und die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des Kirchenkreises Land Hadeln für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 abgenommen. Die Finanzsatzung, der Haushaltsplan und die Jahresrechnungen liegen in der Zeit vom 27. April 2009 bis 08. Mai 2009 während der Dienststunden im Zimmer 17 des Kirchenkreisamtes Wesermünde-Hadeln in Bad Bederkesa, Mattenburger Straße 30, zur Einsichtnahme für Kirchenglieder aus.

Cadenberge, den 25. März 2009

Ev.-luth. Kirchenkreis
Land Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand
Erdmann, P.,
stellv. Vorsitzender'

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven